

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach an der Technischen Universität München

Vom 8. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach im Folgenden „Wirtschaftspädagogik II“ – (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang. ³Diese Fachprüfungs- und Studienordnung wird ergänzt durch die Satzung über die Unterrichtsfächer und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer in den Masterstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München (Unterrichtsfachsatzung Master) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Abschnitts III. Unterrichtsfächer an der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. ³Falls der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 56 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird nachgewiesen durch
1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen, in welchen mindestens erweiterte Grundlagenkompetenzen, bemessen an den im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der TUM erworbenen Kompetenzen im jeweiligen zu wählenden Unterrichtsfach Chemie, Informatik, Mathematik, Politik und Gesellschaft, Sport oder für Physik, erreicht wurden,
 2. für das Unterrichtsfach Sport das Bestehen der Eignungsprüfung für das Fach Sport gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV), sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde,
 3. sowie das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. die Pflichtmodule der Unterrichtsfächer aus den Bachelorstudiengängen Berufliche Bildung herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II besteht aus dem Studium der Wirtschaftspädagogik, der allgemeinen Bildungswissenschaften, eines Vertiefungsbereichs und eines allgemeinbildenden Unterrichtsfachs. ²Im Vertiefungsbereich kann frei aus den Modulen der folgenden Studienschwerpunkte gewählt werden:
1. Wirtschaftspädagogik,
 2. Wirtschaftswissenschaften,
 3. WiSoTec – interdisziplinäres Studium der Wirtschaftswissenschaften und Technik in Verbindung mit Geistes- und Sozialwissenschaften.
- (4) Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation aus den Unterrichtsfächern an der Technischen Universität München: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Gesellschaft oder Sport als Unterrichtsfach; für die Unterrichtsfächer gilt die Satzung über die Unterrichtsfächer und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer in den Masterstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München mit Ausnahme des Abschnitts III Unterrichtsfächer an der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik der TUM School of Social Sciences and Technology.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus allen an den Studiengängen Wirtschaftspädagogik I und Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach beteiligten Fakultäten stammen.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

- k) Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die entsprechend in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III. gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 oder der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III. für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46
 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III. aufgelistet. ²Es sind unabhängig von der Wahl des Unterrichtsfachs 22 Credits in den Pflichtmodulen Wirtschaftspädagogik und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen im Wahlbereich Profilbildung nachzuweisen. ³Für das Studium der Unterrichtsfächer (Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Gesellschaft, Sport) gilt die Satzung über die Unterrichtsfächer und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer in den Masterstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München mit Ausnahme des Abschnitts III. Unterrichtsfächer an der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ³Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits in allen Fächerkombinationen in den Modulen der Wirtschaftspädagogik gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master mit Ausnahme des Abschnitts III, nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. ²Die Thesis ist im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik anzufertigen. ³Abweichend von Satz 2 ist es möglich, die Masterarbeit in anderen Fachgebieten des Studiengangs anzufertigen, wenn das bearbeitete Thema einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweist.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. ³Im Unterrichtsfach Sport ist Voraussetzung für die Zulassung die Vorlage der vollständigen Nachweise gemäß § 10 Abs. 4 der Unterrichtsfachsatzung Master.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein, muss allerdings mit „bestanden“ bewertet sein. ³Für das Modul Master's Thesis Wirtschaftspädagogik werden 30 Credits vergeben.

- (5) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach an der Technischen Universität München vom 23. Mai 2019 vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten FPSO außer Kraft.
- (3) ¹Prüfungen nach der FPSO gemäß Abs. 2 Satz 1 werden letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ²Ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt legen die betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnung und der geltenden Fassung der Unterrichtsfachsatzung Master ab.
- (4) Studierende, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München bereits vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Fachprüfungs- und Studienordnung nach Abs. 1 Satz 1 wechseln.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Wirtschaftspädagogik									
33 Credits									
Alle folgenden Module müssen absolviert werden:									
Modulnr. ¹	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0376	TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagenpraktikum	1	S + P	D	6 (2+4)	5	Bericht (SL)	8-16 Seiten	
ED0368	Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr- Lernprozesse	1	S + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
ED0329	Lehr-Lernprozesse verstehen 1	1-2	V + S	D	4 (2+2)	5	Klausur	60-90 Minuten	
SOT10037	In beruflichen Schulen Potenziale fördern	1-3	S	D	4	5	Klausur	90-120 Minuten	
ED0369	Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr- Lernprozesse	3	S + P	D	6 (2+4)	7	Lernportfolio (SL)	15-25 Seiten	
ED0370	Kaufmännische Lehr- Lernprozesse gestalten und entwickeln	2	S	D	2	5	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	15-25 Seiten	

Wahlbereich Profilbildung

12 Credits

Aus den folgenden Wahlbereichen 1 bis 3 müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits absolviert werden. Dabei können die Module frei über alle Wahlbereiche gewählt werden. Die folgende Auflistung der Wahlmodule ist beispielhaft und somit nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuell gültige, vollständige Wahlkatalog kann auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology eingesehen werden.

Studierende können grundsätzlich alle Wahlmodule frei kombinieren, sodass sowohl ein Studium in die Breite als auch in die Tiefe möglich ist (als Orientierungshilfe sind die Themenbereiche innerhalb der Wahlbereiche gruppiert ausgewiesen). Bzgl. der freien Modulauswahl sind ggf. zusätzliche Hinweise in den Wahlbereichen bzw. bei Themengruppen zu beachten.

Wahlbereich 1: Vertiefung Wirtschaftspädagogik und allgemeine Bildungswissenschaften

Modulnr. ¹	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0371	Schwerpunkte der Wirtschaftspädagogik	2-3	S	D	2	5	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	
ED0372	Fragestellungen & Methoden der Wirtschaftspädagogik	2-3	V + S	D	4 (2+2)	6	Projektarbeit	10-15 Seiten	
WI000405	Kommunikation, Interaktion und Konflikte in der Schule	2-3	V + Ü	D	2 (1+1)	3	Klausur	60-90 Minuten	

SOT10041	Auf die digitale Transformation vorbereiten	1-3	S + S	D	5	10	Wissenschaftliche Ausarbeitung + Präsentation (SL)	20.000-30.000 Zeichen + 20-30 Minuten	
ED0330	Lehr-Lernprozesse verstehen 2	1-3	S	D	4	5	Projektarbeit	9-18 Seiten + 10-20 Minuten Präsentation	
WI000399	Sozialpsychologie	1-3	V	D	2	3	Klausur	60-90 Minuten	
WI000237	Arbeits- und Organisationspsychologie	1-3	V	D	2	3	Klausur	k.A60-90 Minuten	
WI001116	Methoden der Personalauswahl und -entwicklung	1-3	S	D	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
ED0373	Praxismodul Human Resource Training & Management	2-3	S + P	D	7 (1+6)	6	Bericht (SL)	15-25 Seiten	
ED0420	Workplace Learning – Förderung von arbeitsnahen Lernprozessen im Unternehmen	1-3	S	D	2	5	Klausur	60-120 Minuten	

Wahlbereich 2: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften

Modulnr. ¹	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
WI000813	Technology Entrepreneurship Lab³	1-3	S	E	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	2-4 Seiten	
WI000258	Empirical Research in Economics and Management	1-3	V + Ü	E	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI001175	Consumer Behavior Research Methods	1-3	V	E	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000231	Asset Management	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000233	Management Accounting	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000234	Value-based Management	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000100	Advanced Microeconomics	1-3	V + Ü	D/E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI001087	Bank- und Kreditsicherung	1-3	V	D	2	3	Klausur	60-90 Minuten	

Fremdsprachen

Aus Modulen des Sprachenzentrums können in den Themenbereichen Wirtschaftsenglisch (*Business English*), Wissenschaftsenglisch (*Academic English*) und Wirtschaftsfranzösisch (*Français commercial & économique*) Module im Umfang von maximal 6 Credits gewählt werden. Eine Auflistung gültiger Wahlmodule ist auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology einsehbar.

Wahlbereich 3: WiSoTec – interdisziplinäres Studium Wirtschaft/Technik ∞ Sozial-/Geisteswissenschaften

Modulnr. ¹	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
POL70078	Technik, Arbeit und Gesellschaft	2-3	S	D / E	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0374	Technik- und Wirtschaftsgeschichte	1-3	V	D	4	6	mündliche Prüfung	20-40 min	
POL70076	Politische Ökonomie und ihre Geschichte*)	2-3	S	D	2	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0245	Geschichte und Theorie der Dinge	2-3	S	D	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	8-10 Seiten	
POL00011	Politics for Rocket Scientists: Einführung in die Politikwissen- schaft für Nicht- Politikwissenschaftler	1-3	V	E	4	6	Klausur	90 min	
POL61500	Global Governance, Ethics and Technology	1-3	S	E	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	18-36 Seiten	
POL70077	Soziologische Basics⁴	1-3	V + S	D	6 (2+4)	6	Klausur + Präsentation	90-180 min 30-60 min	2:1
POL62100	Civil Society and Technological Change	2-3	S	E	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	20-40 Seiten	

*) Nicht wählbar für Studierende mit Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft.

Masterarbeit

30 Credits

Die Masterarbeit muss im Studienfach Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. Themen aus anderen Studienbereichen (Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, studiertes Unterrichtsfach) sind mit Genehmigung der/s Modulverantwortlichen zulässig, wenn sie einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.

Modulnr. ¹	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0375	Master's Thesis Wirtschaftspädagogik	4	Einzelbe- treuung + S	D / E	2	30	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	(thema- abhängig in Absprache mit Prüfer/in)	

Abkürzungen:

D	Deutsch	P	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
E	Englisch	S	Seminar	Ü	Übung
F	Französisch	Sem.	Semester (idealtypische Empfehlung)	V	Vorlesung
K	Kolloquium	SL	Studienleistung (unbenotet)		

- ¹Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.
- ²Für Studierende der Wirtschaftspädagogik ist ggfs. eine Platzvergabe über direkten Kontakt zum Dozierenden möglich
- ³Anmeldung über www.unternehmer-tum.de
- ⁴nicht wählbar für Studierende des Unterrichtsfachs Politik und Gesellschaft

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften aus dem Erststudium und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.2 grundlegende Fähigkeit zum Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Themen- und Tätigkeitsbereiche,
- 1.3 grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. methodenorientierter Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 135 Credits, von denen mindestens 120 Credits als Prüfungsleistung (benotet) erworben wurden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 Modulbeschreibungen der im Transcript of Records (vgl. 2.3.1) aufgelisteten Module oder ein Modulhandbuch des studierten bzw. absolvierten Bachelorstudiengangs,
 - 2.3.3 das von der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Bewerberplattform TUMonline bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem die Bewerberin oder der Bewerber bereits erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Credits durch Auflistung der am besten benoteten Module aus dem Transcript of Records samt der jeweiligen Credits und Noten (vgl. 2.3.1) zusammenstellt,
 - 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,

- 2.3.5 schriftliche Ausführungen von maximal zwei DIN-A4-Seiten, in denen die Bewerberinnen oder Bewerber ihre Kenntnisse sowie die besondere Eignung und Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten und die Fähigkeit zum Transfer wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Felder (vgl. 1.2) sowie zu einer wissenschaftlichen, methodenorientierten Arbeitsweise (vgl. 1.3) aufzeigen; die Bearbeitung dieser drei Punkte erfolgt anhand von Leitfragen, die während des Bewerbungsprozesses auf der Bewerberplattform TUMonline individuell ausgegeben werden (ab 1. April bei Bewerbungen für das Wintersemester, ab 1. Oktober bei Bewerbungen für das Sommersemester),
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Die Abteilung Studien- und Qualitätsmanagement unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann der Abteilung Studien- und Qualitätsmanagement die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ²Die Tätigkeit als Mitglied der Eignungskommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ³Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Ziffer 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. ⁴Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen.

Fächergruppe	Punkte
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	24
Volkswirtschaftliche Grundlagen	5
Rechtswissenschaftliche Grundlagen	5
Mathematische Grundlagen	5
Forschungsmethoden	3
Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs Chemie, Informatik, Mathematik, Politik und Gesellschaft oder Sport bzw. dem Unterrichtsfach Physik	18
Summe der Punkte	60

²Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die sich an dem Kernstudium des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. für die Unterrichtsfächer am Bachelorstudiengang Berufliche Bildung orientieren, bestehen, werden maximal 60 Punkte vergeben. ³Ist die Summe der Punkte nicht ganzzahlig, so wird diese auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁴Fehlende Kompetenzen werden anteilig nach den Creditanteilen der dazugehörigen Module der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

b) Note

¹Der Schnitt wird aus allen von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten benoteten Modulen errechnet, auf der Basis der 120 am besten benoteten Credits. ²Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der benoteten Module errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Für den über Prüfungsleistungen (vgl. 2.3.1 und 2.3.3) errechneten Schnitt erfolgt die Punktevergabe nach untenstehender Tabelle (Satz 9). ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁷Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁸Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁹Vergebene Punkte nach Notenschnitt:

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
30	1,0	20	2,0	10	3,0
29	1,1	19	2,1	9	3,1
28	1,2	18	2,2	8	3,2
27	1,3	17	2,3	7	3,3
26	1,4	16	2,4	6	3,4
25	1,5	15	2,5	5	3,5
24	1,6	14	2,6	4	3,6
23	1,7	13	2,7	3	3,7
22	1,8	12	2,8	2	3,8
21	1,9	11	2,9	1	3,9

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 ¹Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre oder dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung für das jeweilige Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Bei den übrigen Bewerberinnen oder Bewerbern werden als zweite Stufe die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) evaluiert. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (vgl. 5.1.1.a) und das Ergebnis der schriftlichen Ausführungen bewertet.

5.2.2 ¹Die schriftlichen Ausführungen werden auf einer Skala von 0 - 40 Punkten bewertet. ²Der Inhalt der schriftlichen Ausführungen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Äußere Form

Äußere Form der schriftlichen Ausarbeitungen; angemessener sprachlicher Ausdruck und Textaufbau; Einhaltung der Längenvorgabe von 1 - 2 Seiten; Plausibilität der Darstellung bzw. Nachweis durch Anlagen.

2. Besondere Eignung für den Studiengang

Darlegung der Leistungsbereitschaft bzw. besonderen Eignung (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Auslandsaufenthalt, Praktikum mit Bezug zum Studiengang (z. B. pädagogische/soziale Einrichtung oder Personalabteilung eines Unternehmens) und einschlägiger Kenntnisse, die über die Fachkenntnisse aus dem Vorstudium hinausgehen (z. B. Praktika im Berufsfeld (Schulen, Personalabteilungen u. ä.), pädagogische Weiterbildungen, Berufsausbildung etc.), ggf. jeweils schlüssig argumentiert in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II oder affine Tätigkeitsfelder nach Studienabschluss.

3. Fähigkeit zur logischen Hypothesenbildung (Wissenstransfer)

Vorliegende fachliche Qualifikationen sollen auf Kompetenzfelder von Wirtschaftspädagogen und Wirtschaftspädagoginnen einschließlich des gewählten Unterrichtsfachs gedanklich übertragen werden können.

4. Fähigkeit, eine Problemstellung wissenschaftlich zu bearbeiten

³Die vier genannten Kriterien werden bei der Bewertung jeweils gleich gewichtet. ⁴Die Bearbeitung der Kriterien zwei bis vier erfolgt anhand von Leitfragen, die zu Beginn des Bewerbungsprozesses ausgegeben werden (vgl. Nr. 2.3.5). ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die vier Kriterien gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl (5.2.2) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a (fachliche Qualifikation). ²Wer 73 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. **Dokumentation**

Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

7. **Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. November 2023, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. VI.2-BS9008.0/22/2 vom 18. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Februar 2024.

München, 8. Februar 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2024.